

## CUD wird CU

Rom – Ab dem Jahr 2015 müssen alle Arbeitgeber, welche in ihrer Tätigkeit Leistungen in Anspruch nehmen, für welche die Verpflichtung zur Einbehaltung einer Quellensteuer (meist 20%) gilt, eine das Vorjahr betreffende Sammelbestätigung darüber ausstellen. Es handelt sich dabei um eine ähnliche Bescheinigung wie jenes nun seit Jahren als CUD („Certificato Unificato Dipendenti“) bekannte Dokument, mit dem die Betriebe ihren Arbeitnehmern die im Vorjahr bezahlten Entlohnungen und die dafür einbezahlten Lohnsteuern zertifizieren.

Für Honorarzahlungen an Freiberufler gilt seit Langem die Verpflichtung zum Abzug einer Pauschalsteuer und zur Überweisung derselben an den Fiskus. Für diesen Akt war und ist den Freiberuflern von Fall zu Fall eine Bescheinigung über die Höhe des bezahlten Entgeltes und der dafür einbezahlten Quellensteuern zuzustellen. Ab dem kommenden Jahr 2015 genügt dies aber nicht mehr, denn zusätzlich ist dafür innerhalb des 28. Februar eine CU („Certificato Unico“) genannte Sammelbestätigung auszustellen und diese innerhalb des darauffolgenden 7. März der Einnahmenagentur in telematischer Form zu übermitteln. Durch den Wegfall des „D“ in der Bezeichnung, welches ja für „Dipendenti“ steht, verliert das ehemalige CUD damit die Begrenzung auf die Arbeitnehmer. In der praktischen Durchführung bedeutet dies, dass den Betrieben eine zusätzliche Arbeit aufgebürdet wird und dass dafür ein größerer Zeitdruck entsteht. Während die herkömmlichen Bescheinigungen für die erfolgte Mitarbeit der Freiberufler in freier Form abgefasst werden konnten, ist für das neue CU ein offizieller Vordruck vorgeschrieben, dessen erste Version am 10. September vorgestellt wurde. Dieser soll auch die Daten über die Zahlung von vorgeschriebenen Sozialbeiträgen zugunsten meist der Sonderverwaltung des INPS/NISF enthalten. (hw)